STEUERN aktuell

BDLV

Fürth/Bayern 2/2019 · 44. Jahrgang · Nr. 2

Informationen und Tipps zum Steuerrecht

Die Steuererklärung lohnt sich!

Steuerzahler, die nicht veranlagungspflichtig sind, scheuen oft den Aufwand der Steuererklärung. Doch in vielen Fällen lohnt sich die Mühe, denn Rückerstattungen in 4-stelliger Höhe sind bei vielen Steuerzahlern möglich. Die Abgabe der Steuererklärung sollte auf keinen Fall versäumt werden. Ihre Lohnsteuerberatungsstelle hat Ihre Beratung für 2018 schon für Sie vorbereitet.

Verschenken Sie keine Steuervorteile!

Vereinfachte Steuererklärung für Rentner: Pilotprojekt der Finanzbehörden

Mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen haben die Bundesländer Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen ein Pilotprojekt gestartet, um Steuererklärungen für Rentner und Pensionäre zu vereinfachen.

Der zusätzliche Service einer „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ richtet sich dabei gezielt an Rentner und Pensionäre in Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, bei denen das Finanzamt bereits die überwiegende Anzahl von steuerlich relevanten Informationen von dritter Seite elektronisch erhalten hat.

Dazu gehören z.B. die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Renteneinkünfte oder / und Pensionen und die Krankenversicherungsbeiträge. Auf einem neuen Papiervordruck können dann ergänzend Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer oder außergewöhnliche Belastungen und Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend gemacht werden.

Damit sollen laut Bundesministerium der Finanzen grundsätzlich alle steuerlichen Pflichten erledigt sein.

Was sich zunächst positiv anhört, hat aber seine Tücken.

Kritik

Nicht alle Rentner können das vereinfachte Formular nutzen. Wer einen Job hat, Geld aus Vermietung bekommt oder etwa eine Photovoltaikanlage betreibt, um den Strom ins öffentliche Netz einzuspeisen, kann die vereinfachte Steuererklärung für Rentner nicht nutzen.

Es handelt sich zudem um einen reinen Papiervordruck. Eine Bearbeitung der Steuererklärung am Computer ist nicht möglich.

Auch werden wesentliche Ausgaben nicht erfasst, wie z.B. Unterhaltszahlungen oder Pflegekosten, für die neben dem Abzug als außergewöhnliche Belastung auch eine unmittelbare Steuerminderung gewährt wird. In diesen Fällen müsste also doch eine komplette Steuererklärung erstellt werden.

Häufig gestellte Fragen zur Steuererklärung, wie z.B. was genau sind haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen, bleiben auch weiterhin bestehen. In Zweifelsfällen hilft dann letztlich doch nur ein Lohnsteuerhilfeverein oder Steuerberater weiter.

Betroffene müssen sich überdies bei diesen Verfahren vollkommen auf das Finanzamt verlassen. Die dem Finanzamt automatisch übermittelten Daten zu Rente, Pension und Krankenversicherung werden dem Steuerzahler als eigene Angaben zugerechnet. Was konkret übermittelt wurde, sieht der Steuerpflichtige aber erst im Steuerbescheid. Der Bescheid muss also besonders genau geprüft werden, schließlich könnten Angaben ja auch fehlerhaft übermittelt worden sein. Gegebenenfalls muss Einspruch eingelegt werden.

Sky-Bundesliga-Abo als Werbungskosten

Die Aufwendungen eines Fußballtrainers für ein Sky-Bundesliga-Abo können für einen hauptamtlichen Torwarttrainer im Bereich des Lizenzfußballs Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sein.

Im Streitfall ging es um einen Steuerpflichtigen, der beim Pay-TV-Sender „Sky“ ein Abonnement abschloss, das sich aus den Paketen „Fußball Bundesliga“, „Sport“ und „Sky Welt“ zusammensetzte. Den Aufwand für das Paket „Bundesliga“ machte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit geltend. Er begründete dies damit, dass er die Bundesligaspiele ganz überwiegend nur zum Kenntnisgewinn im Zusammenhang mit seiner Trainertätigkeit schaue.

Finanzamt und auch nachfolgend das Finanzgericht verneinten jedoch den Werbungskostencharakter der Aufwendungen mit der Begründung, das Sky-Bundesliga-Abonnement sei immer privat und nicht beruflich veranlasst, da der Einhalt des Pakets nicht vergleichbar einer Fachzeitschrift auf ein Fachpublikum, hier einen hauptamtlichen Fußballtrainer, zugeschnitten sei.

Der Bundesfinanzhof hält dagegen eine weitaus überwiegende berufliche Nutzung des Pakets „Bundesliga“ zumindest nicht für ausgeschlossen. Da das Finanzgericht den Werbungskostenabzug ohne weitere Sachverhaltsfeststellungen verneint hatte, muss es diese nun nachholen. Zur Feststellung der tatsächlichen Verwendung des Sky-Bundesliga-Abonnements durch den Steuerpflichtigen hat der Bundesfinanzhof darüber hinaus die Vernehmung von Trainerkollegen und Spielern angeregt.

Steuerpflicht für den zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Pkw

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug zur privaten Nutzung, liegt darin ein als Lohnzufluss zu erfassender geldwerter steuerpflichtiger Nutzungsvorteil. Er ist monatlich entweder mit 1 % des Bruttolisten Neupreises oder nach der Fahrtenbuchmethode zu berechnen. Auf eine tatsächliche private Nutzung kommt es nicht an. Allein die Möglichkeit zur Privatnutzung reicht aus.

Für den Arbeitnehmer liegt die Bereicherung nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg in den ersparten Aufwendungen für die private Unterhaltung eines gleichwertigen Fahrzeugs. Selbst wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug nicht nutzen sollte, erspart er sich die für das Fahrzeug anfallenden nutzungsunabhängigen Kosten

Nachzahlungszinsen verfassungswidrig?

Der Zinssatz von 0,5 % im Monat (6 % jährlich) ist seit 50 Jahren unverändert. 2018 hatte der Bundesfinanzhof dann den Zinssatz auf Steuernachforderungen aufgrund der Tiefzinsphase am Kapitalmarkt seit 2012 für verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft. Gleichwohl haben die Finanzämter den überhöhten Zinssatz weiter angewandt.

Nunmehr hat sich das Bundesverfassungsgericht der Sache angenommen.

Zurzeit laufen zwei Verfahren, deren Entscheidungen noch in diesem Jahr erwartet werden. Basierend auf diesen Urteilen entscheidet sich dann, ob der Zinssatz gesenkt werden muss. Dabei dürften nach Ansicht vieler Experten die Chancen für eine Absenkung grundsätzlich gut stehen, zumal sich mittlerweile auch die Bayerische und die Hessische Landesregierung für eine Halbierung des Zinssatzes eingesetzt haben.

Auch die Finanzämter haben nun auf die laufenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht reagiert und setzen Zinsen seit Neuesten nur noch vorläufig fest.

Sofern der Vorläufigkeitsvermerk fehlt, sollte der Zinsbescheid unter Berufung auf die beiden Verfahren beim Bundesverfassungsgericht mit dem Aktenzeichen 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 angefochten werden.

Will man dagegen einen Zahlungsaufschub für die Zinsen erhalten, sollte darüber hinaus eine Aussetzung der Vollziehung der Zinszahlung beim Finanzamt beantragt werden. Zinsen müssten dann vorläufig nicht überwiesen werden, sofern das Finanzamt die Aussetzung gewährt.

Erstattungszinsen - Das Finanzamt als Finanzanlage

Muss man mehr als 15 Monate auf seinen Steuerbescheid warten und bekommt Geld vom Finanzamt erstattet, so erhält man hierfür zusätzlich Zinsen. Auch diese Erstattung wird derzeit noch mit sechs Prozent im Jahr verzinst.

Dabei beginnt die Verzinsung exakt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Steuer entstanden ist. Die Verzinsung für die Rückzahlung aus der Steuererklärung für das Jahr 2016 hat also im April 2018 begonnen.

Dabei hat derjenige, der sich freiwillig veranlagen lässt, hierfür bis zu vier Jahre (rückwirkend) Zeit. Am 31. Dezember 2019 kann somit letztmalig die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2015 abgegeben werden.

Wer kann sich freiwillig veranlagen lassen?

Dies wären beispielsweise Arbeitnehmer, die ledig und nur für einen Arbeitgeber tätig sind, keine weiteren Einnahmen aus Vermietung oder Selbstständigkeit erzielen und keine Lohnersatzleistungen erhalten haben.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Aufgrund der zu erwartenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könnte diese Finanzanlage jedoch schon bald ein jähes Ende finden. Überdies erfolgt die Zinsfestsetzung auch in Erstattungsfällen mittlerweile vorläufig.

Empfehlung

Gleichwohl empfehlen wir die Einkommensteuererklärung freiwillig rückwirkend abzugeben. Dies am besten für alle vier Steuerjahre. Eine vorläufige Festsetzung der Zinsen könnte nämlich mittels Einspruch angefochten werden und eine endgültige Zinsfestsetzung begehrt werden.

Zusätzlicher Wermutstropfen

Erstattungszinsen gehören zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen. Die Zinsen müssen also im Auszahlungsjahr in der Steuererklärung angegeben werden. Die anfallende Steuer beträgt 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag (und gegebenenfalls Kirchensteuer). Steuer wird aber nur dann fällig, wenn mit den Erstattungszinsen der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro bei Ledigen bzw. 1.602 Euro bei Ehepaaren überschritten wird.

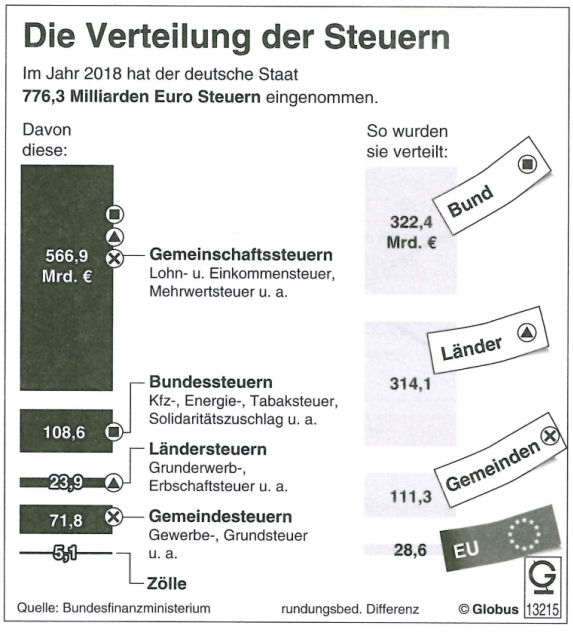

Steuerermäßigung wegen Unterbringung eines Elternteils in einem Pflegeheim

Aufwendungen für die Unterbringung von Angehörigen in einem Pflegeheim fallen nicht unter die Vergünstigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen.

Ein Sohn beteiligte sich finanziell an den Kosten für die Heimunterbringung seiner Mutter. Er hatte diese Kosten, soweit sie auf Pflege und Verpflegung entfielen, steuermindernd geltend gemacht.

Zu Unrecht, entschied der Bundesfinanzhof. Eine Steuerermäßigung wird nur für Aufwendungen wegen der eigenen Unterbringung in einem Heim oder zur eigenen dauernden Pflege gewährt. Aufwendungen für die Unterkunft oder Pflege einer dritten Person fallen nicht unter die Begünstigungsregelungen.

Midi-Jobs - ab Juli 2019 mehr verdienen

Wer bis zu 850 EUR, aber mehr als 450 EUR im Monat verdient (sog. Gleitzone), gilt als sogenannter Midijobber. Bei solchen Beschäftigungen waren in der Gleitzone nur reduzierte Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen.

Ab 01.07.2019 wurde diese Gleitzone (nunmehr offiziell „Übergangsbereich“ genannt) bis 1.300 EUR ausgedehnt. Für Arbeitnehmer ergibt sich dadurch künftig zum einen bei Entgelten von 850 EUR bis 1.300 EUR eine Beitragsersparnis. Zum anderen fällt diese Ersparnis bei Entgelten von 450,01 EUR bis 850 EUR auch höher aus als bisher.

Weiterer Vorteil der Midijob-Reform: Trotz der verminderten Rentenversicherungsbeiträge aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich werden künftig zudem volle Rentenanwartschaften aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt erworben. Bisher galt: Den geringeren Beiträgen an die Rentenversicherung entsprach auch eine geringere Rentenanwartschaft.

Die besondere Midijob-Regelung gilt jedoch für bestimmte Personenkreise ausdrücklich nicht. Hierzu zählen z. B. Auszubildende, Praktikanten, Teilnehmer an dualen Studiengängen, Jugendfreiwilligen und Bundesfreiwilligendienstleistende. Auch bei Kurzarbeit oder bei Wiedereingliederungsmaßnahmen wird die Midijob-Regelung nicht angewendet, wohl aber für Menschen in Altersteilzeit, deren Gehalt erst durch Reduzierung der Arbeitszeit unter die Grenze gesunken ist. Letzteres wurde schon vor einer Weile durch das Bundessozialgericht klargestellt.

Kosten der Einrichtungsgegenstände bei einer doppelten Haushaltsführung voll abziehbar.

Der Abzug von Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Inland ist auf höchstens 1.000 € im Monat begrenzt. Hierzu gehören alle Aufwendungen, die der Steuerpflichtige zu tragen hat, um die Unterkunft zu nutzen. Die Aufwendungen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände einschließlich der Abschreibung für Abnutzung sind nicht einzurechnen. Sie sind soweit notwendig unbegrenzt abzugsfähig.

Die Nutzung solcher Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände ist nicht mit der Nutzung der Unterkunft als solche gleichzusetzen.

Die Finanzverwaltung hatte bisher die Auffassung vertreten, dass die Aufwendungen für Möblierung und Hausrat den nur beschränkt abziehbaren Unterkunftskosten zuzurechnen seien.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Was der Berufsnachwuchs verdient

Auszubildende verdienen im öffentlichen Dienst sowie in Industrie und Handel am meisten. Das geht aus einer Auswertung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hervor. So kommen Lehrlinge auf eine durchschnittliche tarifliche Ausbildungsvergütung von monatlich 999 EUR in West- wie in Ostdeutschland, wenn sie eine Ausbildung im öffentlichen Dienst absolvieren. Dazu zählen Ausbildungsgänge bei Bund, Ländern und Gemeinden, aber auch bei den Trägern der Sozialversicherung, zum Beispiel bei den gesetzlichen Krankenkassen. Während einer Ausbildung in Industrie und Handel gibt es im Durchschnitt aller Ausbildungsjahre monatlich 983 EUR (West) bzw. 914 EUR (Ost). Am unteren Ende der Ausbildungsvergütungen liegt nach Berechnungen des BIBB das Handwerk. Dort kommen die Auszubildenden nur auf 775 EUR (West) und 706 EUR (Ost.)

Gewerbliche Tätigkeit durch nachhaltig ausgeübte Warenverkäufe auf der Internetplattform eBay

Mit Privatverkäufen auf eBay lassen sich hübsche Nebenverdienste erzielen. Sind diese immer steuerfrei? Onlineverkäufe bergen mehr Tücken, als sich mancher zuhause ausmalt. Denn die Grenze zwischen steuerfreien Privatverkäufen und steuerpflichtigem Handel ist fließend. Und der Fiskus hat das Netz voll im Visier: Schwarzhändlern drohen saftige Nachforderungen. Mit modernster Software spüren die Steuerfahnder gezielt Schwarzhändler auf.

Denn der über Jahre nachhaltig ausgeübte Handel mit Gebrauchsgegenständen (z.B. aus Entrümpelungen und Haushaltsauflösungen) auf eBay, die jeweils mit dem Mindestgebot von 1 EUR bei den eBay-Auktionen eingestellt werden, ist grundsätzlich als gewerbliche Tätigkeit einzustufen. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts.

Die Steuerpflichtige hatte im Streitzeitraum beim Stöbern von Haushaltsauflösungen kostengünstig diverse Gegenstände eingekauft und diese nachfolgend zum Verkauf angeboten. Sie hatte dabei in den Jahren 2009 bis 2013 pro Jahr zwischen 40.000 EUR bis 90.000 EUR pro Jahr generiert.

Zur Durchführung dieser Tätigkeiten hatte sie vier eBay-Accounts eingerichtet und zwei Girokonten eröffnet. Da sie in den Streitjahren keine Steuererklärungen abgegeben hatte, ermittelte das Finanzamt gewerbliche Einkünfte aus dem Internet-Handel auf der Grundlage der Feststellungen der Steuerfahndung.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren bestätigte das Finanzgericht das Vorliegen von gewerblichen Einkünften, verminderte jedoch die Höhe der geschätzten Einkünfte durch eine erhöhte Schätzung von Betriebsausgaben.

Die Klägerin will diese Entscheidung nicht akzeptieren. Sie ist der Auffassung, dass es sich bei ihrer Tätigkeit um eine reine Vermögensverwaltungstätigkeit gehandelt habe. Ihre Verkaufsaktivitäten habe sie nur zufällig, unprofessionell und ungeplant vorgenommen. Es habe sich um einen Zeitvertreib bzw. ein Hobby gehandelt.

Ob diese Argumentation Bestand haben wird, muss abgewartet werden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

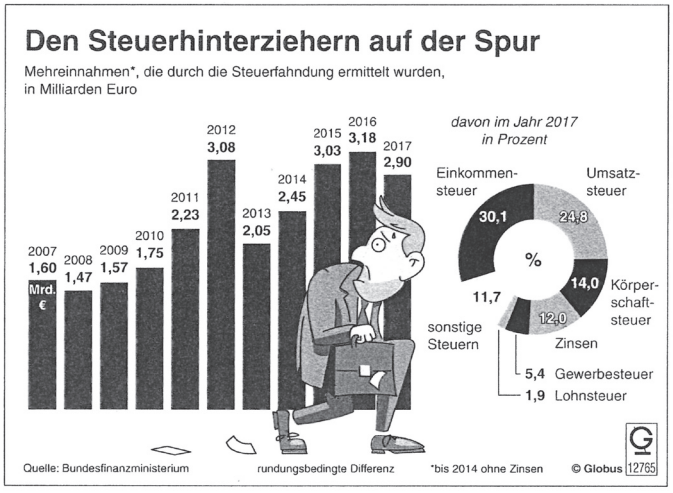

Steuerfahnder sorgen für knapp drei Milliarden EUR Mehreinnahmen

Deutschlands Steuerfahnder haben dem Fiskus im Jahr 2017 zu Mehreinnahmen von 2,9 Mrd. EUR verholfen. Das waren etwa 300 Mio. EUR weniger als im Vorjahr. 0,9 Mrd. EUR brachte die Steuerfahndung im Bereich der Einkommensteuer, bei der Umsatzsteuer waren es immerhin noch 0,7 Mrd. EUR. Seit 2015 werden auch die Zinsen erfasst, die die Steuersünder auf die Steuernachzahlungen entrichten mussten; sie summierten sich im vergangenen Jahr auf 348 Mio. EUR, das waren 12 % der festgestellten Mehrwertsteuern. Die Fahndungsprüfungen bleiben für die Steuerhinterzieher nicht ohne Folgen: 13.409 Strafverfahren wurden im Jahr 2017 eingeleitet. Außerdem wurden von den Gerichten Freiheitsstrafen verhängt, die sich auf 1.586 Jahre summierten. Daneben gab es auch Geldstrafen (29,4 Mio. EUR). In bestimmten Fällen kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zuständigen Gerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und den Beschuldigten zur Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder an die Staatskasse verdonnern. Das brachte immerhin rund 50 Mio. EUR. Bei geringeren Verstößen gegen die Steuergesetze kann es auch eine Geldbuße gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetz geben (153,4 Mio. EUR im Jahr 2017).